

## Krankengeld: Änderungen ab 1. Januar 2009 für freie Journalisten - : Bis Oktober der Krankenkasse kündigen?

### Änderungen für Mitglieder der Künstlersozialkasse

Für freie Journalisten, die als Mitglieder der Künstlersozialkasse (KSK) in einer Gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ändert sich durch die Gesundheitsreform zum 1. Januar 2009 nur wenig: Nach wie vor erhalten sie im Falle einer (langen) Krankheit ab der 7. Krankheitswoche ihr Krankengeld.

Diejenigen Freien, die als KSK-Mitglieder bisher (auf Antrag) einen Anspruch auf vorgezogenes Krankengeld schon ab der 3. Krankheitswoche hatten (und dafür einen höheren Beitrag zahlten) und diesen Anspruch behalten wollen, müssen allerdings spätestens im Dezember 2008 aktiv werden und **bei ihrer Krankenkasse** (nicht also der KSK selbst) einen speziellen „Wahltarif Krankentagegeld für KSK-Mitglieder“ beantragen. Dessen Kosten haben sie dann zusätzlich zum normalen Krankenkassenbeitrag zu tragen, der allerdings dafür auch etwas sinken soll.

### Änderungen für Freie, die im Rundfunk mit Sozialversicherungsabzügen arbeiten

Freie Mitarbeiter an Rundfunkanstalten, die über ihre Anstalt direkt in einer Gesetzlichen Krankenkasse versichert werden, **verlieren ihren bisherigen Anspruch auf Krankengeld allerdings unter bestimmten Voraussetzungen komplett**. So will es § 44 Absatz 2 Nr.3 SGB V: „Keinen Anspruch auf Krankengeld haben... Versicherte nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), die bei *Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben*“. Nun erhalten zwar an einzelnen Rundfunkanstalten arbeitnehmerähnliche Personen Leistungen, die auf Grund der besonderen Formulierung des Tarifvertrags als eine „Sozialleistung, die eine Versicherungspflicht begründet“, angesehen werden können. Allerdings werden diese nicht allen freien Mitarbeitern und auch nicht immer für sechs Wochen gewährt, außerdem nehmen diese zum Teil wiederum die Zahlung von Kran-

kentagegeld als Voraussetzung für die Sozialleistung, das aber ohne eine solche Leistung gar nicht gezahlt werden kann. Und in nicht wenigen Fällen erreichen die Zahlungen nicht den Betrag von 400(plus X) Euro monatlich, die für eine Versicherungspflicht notwendig wären. Daher dürfte für viele Freie an Rundfunkanstalten der gesamte Krankentagegeldanspruch entfallen, wenn diese Tarifverträge nicht verändert werden.

Die meisten Freien, die über Rundfunkanstalten in gesetzlichen Krankenkassen versichert sind, müssen daher spätestens im Dezember 2008 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 einen „Wahltarif Krankengeld Versicherte“ bei ihrer Krankenkasse beantragen, wenn sie auf Nummer Sicher gehen wollen. Einziger Trost: Wegen der Abschaffung des integrierten Krankengeldes soll ihr Kassengrundbeitrag sinken.

### **Warum erst im Dezember neu abschließen?**

Derzeit stellen viele Krankenkassen ihre neuen Wahltarife erst auf. Eine Bewertung und Empfehlung für Tarife ist daher derzeit noch nicht möglich. Wer sich zu schnell entscheidet, kommt davon so schnell nicht mehr los, er ist die nächsten 36 Monate an den Tarif und auch an seine Krankenkasse gebunden. Alles Gründe dafür, jetzt nicht überstürzt zu handeln. Der DJV wird in den nächsten Monaten zusammen mit dem

Versicherungsexperten der DJV-Verlags- und Service-GmbH eine Empfehlung erarbeiten. Dabei ist zu erwarten, dass wir Ihnen im Regelfall nicht den Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung empfehlen werden, sondern eher die Wahl einer anderen, gleichwohl *gesetzlichen* Krankenkasse.

### **Dennoch der Krankenkasse im Oktober 2008 kündigen!**

Wer an einem Wahltarif interessiert ist, allerdings sich seine Krankenkasse abhängig vom Preis-/Leistungsverhältnis des Tarifs auswählen möchte, muss, um Versicherungslücken zu vermeiden, bis Ende Oktober die Kündigung gegenüber seiner Krankenkasse erklären, weil die Kündigungsfrist zwei Monate beträgt. Sollte sich dann bis Dezember 2008 herausstellen, dass die eigene Krankenkasse so schlecht gar nicht ist, kann die Kündigung immer noch zurückgezogen werden oder einfach kein Nachweis über eine andere Krankenkasse vorgelegt werden, dann wird die Kündigung nicht wirksam. So bestimmt es auch das Gesetz: *„Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Die Krankenkasse hat dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirk-*

*sam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.“*

Wer dagegen dennoch erst im Dezember kündigt, wenn die Tarife bekannt sind, darf erst ab März 2009 in die neue Kasse und würde damit im Januar und Februar ohne Krankengeldanspruch dastehen (Versicherungslücke).

### **Folgewirkungen der Änderungen bei gesetzlichen Ansprüchen**

Die Zahlung des gesetzlichen Mutterschaftsgelds der Krankenkassen ist nach dem Gesetz davon abhängig, ob ein Krankengeldanspruch besteht. Da Mitglieder der Künstlersozialkasse einen Anspruch auf Krankengeld haben (wenn auch erst nach der sechsten Krankheitswoche), haben Mütter, die Mitglieder der KSK sind, nach Ansicht des DJV auch einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Anders dürfte es allerdings derzeit bei den freien Mitarbeiterinnen an Rundfunkanstalten sein. Es ist zu erwarten, dass die Krankenkasse ab dem 1. Januar 2009 kein Mutterschaftsgeld mehr an solche freien Mitarbeiterinnen zahlt, die keinen Wahltarif Krankengeld abgeschlossen haben. Darüber hinaus ist denkbar, dass einige Krankenkassen auch auf den Gedanken kommen, auch

an Wahltarifler kein Mutterschaftsgeld mit dem Argument zu zahlen, dass kein genereller Anspruch auf Krankengeld, sondern nur ein Wahltarif Krankengeld (falls überhaupt einer gewählt wurde) vorhanden wäre. Der DJV bemüht sich derzeit darum, bei den Krankenkassen für eine einheitliche, gegenteilige Interpretation zu werben, gänzlich ausgeschlossen werden kann ein solcher Ansatz allerdings nicht.

Ein Trost für die Betroffenen: Ab der Geburt des Kindes wird, wenn kein Mutterschaftsgeld gezahlt wird, Elterngeld gewährt. Verloren gehen allerdings die sechs Wochen vor der Geburt. Anders wäre es wiederum, wenn die Bestimmungen des jeweiligen Tarifvertrags der Rundfunkanstalt einen eindeutigen Sozialleistungs- und damit Krankengeldanspruch begründen würden – dann wäre auch der Anspruch auf Mutterschutzgeld gesichert. Das dürfte allerdings, siehe oben, nur bei einem Teil der freien Mitarbeiterinnen gelten.

### **Auswirkungen auf tarifvertragliche Rechte: DJV fordert schnelle Nachbesserungen der Tarifverträge**

Arbeitnehmerähnliche Personen, also freie Mitarbeiter, die öfters für Rundfunkanstalten tätig sind, müssen unter Umständen mit Problemen bei der Interpretation der bisherigen tarifvertraglichen Regelungen rechnen. Der DJV steht hier seinen Mitgliedern als Ansprechpartner zur Verfügung und leis-

tet, wenn notwendig, auch Rechtsschutz. Soweit Bedarf ist, wird der DJV über sachgerechte Anpassungen solcher Regelungen verhandeln. Aus Sicht des DJV ist es erforderlich, dass die Regelungen zum Krankengeld so ausformuliert werden, dass ein eindeutiger Anspruch auf eine die Versicherungspflicht begründende Sozialleistung im Krankheitsfalle durch die Rundfunkanstalt generell, sei es auch in kleinstem Umfang, tarifvertraglich garantiert wird. Ist dies der Fall, wären auch der Krankengeldanspruch und damit das Mutterschaftsgeld gesichert. Für diejenigen Personen, die die Kriterien der Tarifverträge nicht erfüllen, sind zudem

Sonderregelungen erforderlich. Der DJV verlangt daher von den Rundfunkanstalten eine zeitnahe gemeinsame Überprüfung der Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen. Es ist nicht akzeptabel, wenn Freie von den Rundfunkanstalten bei Krankheit und Schwangerschaft im Stich gelassen werden.

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)